



An das  
Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Sachbearbeiter/-in:  
MR Dr. Patricia Heindl-Kovac

Geschäftszahl:  
VA-8683/0002-V/1/2017

Datum:  
15. Mai 2017

Betr.: Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2017  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ Verf-2012-124193/10-Za

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft ist für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Österreich zuständig. Da der vorliegende Entwurf für eine Änderung des oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes aus Sicht der Volksanwaltschaft mehrere Punkte beinhaltet, die sich negativ auf den Menschenrechtsschutz und den Schutz vor Diskriminierung auswirken, erstattet die Volksanwaltschaft nachstehende Stellungnahme.

### **Zu Art. I Z 1 (§ 14 Abs. 2) - Stellenbesetzung**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Änderung bei der Stellenbesetzung der Leitung der oberösterreichischen Antidiskriminierungsstelle vor. Nach bislang geltender Rechtslage ist die Funktion der Leitung der Antidiskriminierungsstelle öffentlich auszuschreiben; die Leiterin oder der Leiter muss rechtskundig sein.

Die geplante Novelle sieht nunmehr vor, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Antidiskriminierungsstelle aus dem Kreis der Landesbediensteten zu bestellen ist. Das ausdrücklich vorgesehene Erfordernis der Rechtskundigkeit entfällt und wird ersetzt durch den Passus: *„Bei der Bestellung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Person die notwendigen Kenntnisse für eine effektive Erfüllung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle aufweist“*.

Die Volksanwaltschaft steht dem Entfall der bislang ausdrücklich vorgesehenen Rechtskundigkeit als Voraussetzung für die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter der Antidiskriminierungsstelle kritisch gegenüber. Auch die Einschränkung des Kreises von Bewerberinnen und Bewerbern auf Personen, die bereits Landesbedienstete sind, erscheint nicht sachgerecht.

Die bereits bestehenden – und durch den vorliegende Entwurf noch wesentlich erweiterten – Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (rechtliche Beratung und Unterstützung von Diskriminierungsopfern, Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention, Durchführung unabhängiger Untersuchungen bei Diskriminierungsfragen, Begutachtung und Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ua.) sind derart anspruchsvoll und vielfältig, dass für deren Leitung aus einem möglichst großen Kreis an möglichen Bewerberinnen und Bewerbern geschöpft werden sollte. Juristisches Fachwissen erscheint für die Erfüllung der Aufgaben unumgänglich.

- ***Die Volksanwaltschaft regt daher an, § 14 Abs. 2 Oö ADG in der bislang geltenden Fassung beizubehalten.***

#### **Zu Art. I Z 2 (§ 14 Abs. 5b) - Ressourcenausstattung**

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen. Die bestehende Antidiskriminierungsstelle ist damit künftig auch als Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen anzusehen und erhält eine Reihe zusätzlicher Aufgaben: unabhängige rechtliche und sonstige Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und deren Familienangehörigen; Zusammenarbeit und Informationsaustausch als Kontaktstelle mit vergleichbaren Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten; Durchführung oder in Auftragsgabe unabhängiger Erhebungen und Analysen; Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Empfehlungen.

Eine Aufstockung der Ressourcen ist jedoch für die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Dies wird von der Volksanwaltschaft kritisiert, da eine effektive Erfüllung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle damit nicht sichergestellt werden kann.

Der vorliegende Entwurf entspricht in diesem Punkt auch nicht den Vorgaben der umzusetzenden EU-Richtlinie. Darin heißt es: *„Sollte ein Mitgliedstaat beschließen, das Mandat einer existierenden Stelle auszuweiten, so sollte er dafür sorgen, dass diese Stelle ausreichende Mittel erhält, damit sie ihre derzeitigen und zusätzlichen Aufgaben wirksam und angemessen wahrnehmen kann“* (Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2014/54/EU).

Auch vor dem Hintergrund der UN-Vorgaben für nationalen Menschenrechtseinrichtungen („*Paris Principles*“) ist die vorgesehene Erweiterung des Aufgabenbereiches der Antidiskriminierungsstelle ohne Ausstattung mit zusätzlichen Mitteln zu kritisieren. Danach müssen „*nationale Institutionen über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere über ausreichende Finanzmittel.*“ (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. März 1994, A/RES/48/134, Anlage Punkt 3.2.)

- ***Die Volksanwaltschaft regt daher an, die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erweiterung des Aufgabenbereiches der Antidiskriminierungsstelle nur mit einer entsprechenden Aufstockung der Mittel einzuführen.***

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 14 Abs. 8) - Berichtspflicht**

Kritisch sind auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen bei der Berichtspflicht der Antidiskriminierungsstelle zu sehen.

Nach bislang geltender Rechtslage hat die Antidiskriminierungsstelle bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist. Der vorliegende Entwurf sieht dagegen vor, dass ein Tätigkeitsbericht nur mehr bei Bedarf zu erstellen und dieser nur der Landesregierung vorzulegen ist. Die bislang vorgeschriebene regelmäßige Berichterstattungspflicht entfällt damit ebenso wie die Vorlagepflicht durch die Landesregierung an den Landtag.

Regelmäßige Berichte über die Erkenntnisse aus der Arbeit einer Antidiskriminierungsstelle an den Landtag sind eine wichtige Information für die Gesetzgebung und sollen unbedingt auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Mit dem im Entwurf vorgesehenen Entfall der regelmäßigen Berichtspflicht und der Vorlagepflicht an den Landtag entfernt man sich ein weiteres Mal von den Paris Principles.

- ***Die Volksanwaltschaft regt daher an, § 14 Abs. 8 Oö ADG in der bislang geltenden Fassung beizubehalten bzw. eine direkte Berichtspflicht an den Landtag vorzusehen.***

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER

